

## VI. Lastentragung:

Sämtliche, aus der Erhaltung und Bewirtschaftung des Regulierungsgebietes einschließlicly der darauf stehenden Alpbgebäulichkeiten resultierenden Lasten haben die Alpbteilhaber nach Maßgabe dieses Regulierungsplanes ohne Mitbeteiligung der Gemeinde Silz zu tragen.

Für das Regulierungsgebiet der Silzer Alpen wird bei der Gemeinde Silz ein "Alpenrücklagefonds" gebildet. Die Gemeinde Silz ist verpflichtet, sämtliche Einnahmen, welche aus dem Regulierungsgebiet einschließlicly der den Alpbteilhabern zur Nutzung verbleibenden Hütten zukünftig anfallen, in den "Alpenrücklagefonds" einfließen zu lassen. Diesem "Alpenrücklagefonds" sind auch die 2/3 Ertragnisse aus Grundverkäufen aus dem Verbauungsgebiet die den Nutzungsberechtigten Teilhabern bzw. der Agrargemeinschaft . zufallen, zuzuführen. Der "Alpenrücklagefonds" wird vom Alpbausschuß der Agrargemeinschaft Silzer Alpen selbständig verwaltet. Dem Alpbausschuß obliegt hiebei die ausdrückliche Verpflichtung, die Mittel dieses "Alpenrücklagefonds" vorerst ausschließlich zur Abdeckung der für das Regulierungsgebiet anfallenden Lasten und darüberhinaus sodann, falls noch Mittel zur Verfügung stehen, zur nachhaltigen Verbesserung des Alpbgebietes zu verwenden.

Soweit diese Lasten des Regulierungsgebietes aus den Mitteln des "Alpenrückl. gefonds" keine Deckung finden, sind die jährlich wiederkehrenden Lasten (wie Hirtenlohn, jährliche Personalkosten) anteilmäßig auf das aufgetriebene Vieh, die Kosten für Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Alpen (wie z.B. Wege- und Hüttenbau und dgl.) auf die Anteilrechte umzulegen, denen der Einheitswert der berechtigten Liegenschaften zugrunde zu legen ist.